



WINTERDIENSTKONZEPT

Genehmigt am 13. Oktober 2020

Version 1 vom 15. September 2020

1. ALLGEMEINES

Das Konzept basiert auf dem Kantonalen Strassengesetz (SRSZ 442.110) vom 15. September 1999; Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. Juli 2020); Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2020); Bundesverordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (Stand 23. Juni 2020) und Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR220, OR) vom 30. März 1911 (Stand am 1. April 2020)

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen.

1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten der Gemeinde Schübelbach, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Park- und Dorfplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht und die Siedlung mehr als 5 Wohneinheiten vorweist (Zufahrt Trafostationen, Reservoirs, usw.).

Der Winterdienst an privaten Strassen und Wegen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12. September 1972).

Eine Betriebsbereitschaft aller Gemeinde- und Privatstrassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Die gesetzlichen Anweisungen und Verordnungen haben für die ausführenden Winterdienst-Mitarbeiter und Dritte, welche im Auftrag der Gemeinde Schübelbach Winterdienste leisten, anweisenden Charakter.

1.2 Zielsetzung

Auftrag der Gemeinde Schübelbach ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten.

Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Haupt- und Gemeindestrassen, Durchgangsstrassen, Strassen mit Busverkehr, Quartierstrassen mit Steilstrecken (über 6% Längsgefälle) so gut wie möglich schwarz geräumt, d. h. gesalzen werden.

Gesalzen wird nach dem Grundsatz:

**Streusalz umweltgerecht streuen:
so viel wie nötig - so wenig wie möglich**

1.3 Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich soll auf allen anderen, nicht stark belasteten Quartierstrassen, Trottoirs und Gehwegen sowie Parkplätzen kein Streusalz angewendet werden.

Nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Streusalz eingesetzt.

2. PRIORITÄTSSTUFEN

- Prioritätsstufe 1**
- Haupt- und Durchgangsstrassen
 - Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - öffentliche Strassen zu Bahnhof, Feuerwehrgebäude
 - Industrien mit starkem Verkehr
- Prioritätsstufe 2**
- Quartierstrassen
 - Trottoirs, Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden
 - öffentliche Parkplätze
- Prioritätsstufe 3**
- private, vertraglich vereinbarte Winterdienstleistungen der Gemeinde
 - Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

3. STREUEINSÄTZE

- Kat. A: teilweise Schwarzräumung (entspricht Prioritätsstufe 1)
Es ist mit Streusalz eine befahr- oder begehbar Verkehrsfläche zu erreichen.
- Kat. B: reduzierter Winterdienst (entspricht Prioritätsstufe 2)
Es ist ohne Streusalz eine begeh- oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte).
- Kat. C: nur Schneeräumung (entspricht Prioritätsstufe 3)
auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen (nur soweit notwendig)

4. SCHNEERÄUMUNG

4.1 Allgemeines

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit in den Ortschaften Siebnen, Schübelbach und Buttikon oder in den Aussenwachten stark schwanken. Auf sich ändernde Wetterbedingungen wird eingegangen und der Einsatz situativ angepasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schneehaufen und Schneewälle durch die entsprechenden Anstösser weggeräumt werden müssen. Diese jedoch nicht auf öffentliche Strassen, Wege und Plätze beseitigt werden dürfen. Ebenso ist es verboten, Schneemassen durch

Privatpersonen in fließende oder stehende Gewässer zu deponieren. Es ist untersagt, Schneehaufen bei Bäumen anzulegen.

Informationen zu Schneeablagerungen stellt der Kanton Schwyz mittels des Merkblattes «Schneeablagerungen im Kanton Schwyz» unter www.sz.ch zur Verfügung.

Schneehaufen und Schneewälle werden nur dort von den Gemeindewerken abgeführt, wo sie:

- den Verkehrsfluss- und Sichtbehinderungen verursachen,
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen und
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden

wie z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen, Marktplätze und evtl. in Ortszentren.

Auf Privatstrassen müssen die Eigentümer den Schneeabtransport selbständig organisieren. Wird der Abtransport durch die Gemeindewerke getätigt, werden die Kosten den Eigentümern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

4.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

4.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

4.4 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fließt und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.

Besondere Aufmerksamkeit bedürfen die Schneewälle entlang von Kurvenaussenseiten und abfallenden Parkplätzen (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

Verboten ist es Streusalz in lockeren Schnee von über 3 cm zu streuen.

4.5 Winterglätte: Arten und Auftreten

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsflächen fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.

Reifglätte entsteht, wenn warme und feuchte Luft über eine trockene und unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0° C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

4.6 Winterglätte: Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	reduziertem Winterdienst
Glatteis	salzen	salzen
Eisregen	salzen	salzen
Reifglätte	salzen	salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder bei festgefahretem Schnee salzen

5. ORGANISATION

5.1 Allgemeines

Die Gemeindewerke werden für die Schneeräumung auf Haupt-, Durchgangs- und Quartierstrassen durch externe Unternehmer unterstützt, welche durch den Werks- oder Strassenmeister der Gemeinde Schübelbach aufgeboden werden.

Für die Räumung der Plätze und Trottoirs sowie die Entfernung der Schneewälle und Schneehaufen in den Dorfkernen ist die Werksequipe der Gemeinde zuständig.

5.2 Haftung und Schäden durch den Winterdienst

Hindernisse, die durch die Schneedecke nicht sichtbar sind wie Stellplatten, Mauern, Zäune usw. sind mit geeigneten Mitteln (beispielsweise Schneeleitstäbe) zu kennzeichnen. Für Schäden an nicht sichtbaren und nicht gekennzeichneten privaten Anlagen kann die Haftung abgelehnt werden. Bei Schäden wenden sich betroffene Einwohner an die Gemeindeverwaltung.

Bei allfälligen Schäden an Fahrzeugen, die auf Gemeindestrassen abgestellt sind, wird grundsätzlich die Haftung abgelehnt.

6. PRIVATE ANLAGEN

6.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäume (Avis an Eigentümer, Anhang 2)

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist gemäss Strassengesetzverordnung Sache der Grundeigentümer. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, müssen Sträucher und Bäume entlang von Strassen zurückgeschnitten werden.

Die Gemeindeverwaltung, der Betriebsleiter Gemeindewerke als auch der Strassenmeister sind berechtigt, die Grundeigentümer, welche dieser Bestimmung nicht nachkommen, in geeigneter Weise zum Sträucher- oder Baumschnitt aufzufordern.

Falls dieser Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nicht nachgekommen wird, werden die Schneidearbeiten gegen Verrechnung einem Gärtner in Auftrag gegeben oder gegen Verrechnung durch das Personal der Gemeindewerke vorgenommen.

6.2 Schneeräumung durch die Gemeinde

Grundsätzlich werden private Strassen und Grundstücke nicht durch die Gemeinde gepflegt (vorbehalten bleiben rechtlich vereinbarte und oder im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten).

Gesuche um Schneeräumung auf privaten Strassen und Plätzen können schriftlich und mit einem Situationsplan der zu räumenden Fläche an die Gemeindewerke Schübelbach gerichtet werden. Diese Räumungen werden der 2. / 3. Priorität zugeordnet.

Die aus der Schneeräumung entstehenden Kosten sowie Gebühren für Halteprämien werden verrechnet.

Werden Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht durchgeführt.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Konzept tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieses Konzeptes sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2020 das Winterdienst Konzept mit Beschluss Nr. 319 genehmigt.

Schübelbach, 13. Oktober 2020

Im Namen des Gemeinderates
Gemeinde Schübelbach

Othmar Büeler
Gemeindepräsident

Martin Müller
Gemeindeschreiber

Anhang 1
Anhang 2